

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1951 | Berlin, den 28. August 1951 j

Nr. 101

Tag	Inhalt	Seite
27. 8. 51	Preisverordnung Nr. 181 — Verordnung über Preise für deutsche Schurwolle	789
27. 8. 51	Preisverordnung Nr. 180 — Verordnung über die Erzeugerpreise für Speisekartoffeln	792

Preisverordnung Nr. 181.

Verordnung über Preise für deutsche Schurwolle.

Vom 27. August 1951

§ 1

Deutsche Schurwolle (Wolle von lebenden Schafen) im Sinne dieser Preisverordnung ist Herdenwolle (Posten gleichmäßig sortierter Wolle von mindestens 50 kg), Sammelwolle, Lammwolle und Wolle, die bei aufeinanderfolgenden Schuren von unter 5 Monaten anfällt.

§ 2

(1) Für Herdenwolle gelten die in der Anlage 1 enthaltenen Erzeugerfestpreise.

(2) Für Lammwolle gelten die in der Anlage 1 bestimmten Preise für V* Schur.

(3) Für Wolle, die bei aufeinanderfolgenden Schuren von unter 5 Monaten anfällt, gelten die in der Anlage 1 bestimmten Preise von V* Schur abzüglich 30%.

(4) Die Preise für Herdenwolle verstehen sich frei Lager des volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetriebes landwirtschaftlicher Erzeugnisse (VEAB) — Landeslager Leipzig —, die Preise für Sammelwolle frei Annahmestelle der VEAB.

(5) Feinheit und Ergiebigkeit der einzelnen Lose werden von einer Tax-Kommission festgestellt, welcher ein Vertreter der Zentralvereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe (ZVdGB) und ein Vertreter der Vereinigungen volkseigener Erfassungs- und Aufkaufbetriebe landwirtschaftlicher Erzeugnisse (VVEAB) angehören. Die Tax-Kommission kann für besonders gute Pflege der Wolle Zuschläge bis zu 5%, für schlechte Pflege Abschläge bis zu 5% auf die aus der Anwendung der Vorschriften des § 1 sich ergebenden Preise festsetzen.

§ 3

Für ungewaschene Sammelwolle gelten die in der Anlage 2 enthaltenen Erzeugerfestpreise, die

sich auf den für Herdenwolle — Basis reingewaschen — festgesetzten Preise, abzüglich 7%, aufbauen.

§ 4

Für deutsche Schurwolle, die von den ablieferungspflichtigen Schafhaltern über ihr Ablieferungssoll hinaus und von den ablieferungsfreien Schafhaltern an die VVEAB verkauft wird, ist der fünffache Erzeugerfestpreis entsprechend der in den §§ 2 und 3 getroffenen Regelung zu bezahlen.

§ 5

(1) Für deutsche Schurwolle, die an die Industrie geliefert wird, gelten die in der Anlage 3 enthaltenen Festpreise.

(2) Die Preise verstehen sich einschl. Verpackung ab Wollwäscherei für verladene Wolle.

(3) Der Unterschied zwischen den sich aus der Anwendung der Vorschriften der §§ 2 und 3 ergebenden Grundpreisen und den im § 5 Abs. 1 bestimmten Abgabepreisen ist der Handelsaufschlag, mit dem die gesamten Kosten der Erfassung einschl. der Verpackung, des Transports der Wolle zu den Wollwäschereien, der Sortierung, des Waschens, der Verpackung und der Verladung abgegolten sind.

§ 6

Für Verkauf und Lieferung gelten die im Jahre 1944 oder vorher gültig gewesenen Zahlungs- und Lieferungsbedingungen und Gütebestimmungen, die zum Nachteil der Abnehmer nicht verändert werden dürfen, soweit nicht in dieser Preisverordnung anderes bestimmt oder die Sechste Durchführungsbestimmung vom 15. Juli 1949 zur Verordnung über die Finanzwirtschaft der volkseigenen Betriebe (ZVOB1. I S. 548) anzuwenden ist.

§ 7

(1) Die VEAB haben innerhalb von 10 Tagen nach Abnahme mit dem Erzeuger abzurechnen und Zahlung an diesen zu leisten.

(2) Für Herdenwolle haben die Abrechnung mit dem Erzeuger und die Zahlung an diesen innerhalb von 4 Wochen nach Taxierung zu erfolgen.